

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des
Disziplinargesetzes der EKD
(Disziplinargesetzergänzungsgesetz – DGErgG)**

Vom 9. Oktober 2015

(KABl. S. 393)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Bestimmung der Disziplinargerichtbarkeit und zur Änderung des Richterwahlausschussgesetzes	24. November 2021	KABl. S. 523	§ 2 § 3 § 5 Satz 2 § 6 bish. § 6	neu gefasst aufgehoben aufgehoben eingefügt wird § 7

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Disziplinaraufsichtführende Stelle

(zu § 4 Absatz 4 DG.EKD)

1Für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, über die die Evangelische¹ Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt, sowie für Ordinierte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist disziplinaraufsichtführende Stelle das Landeskirchenamt. 2Abweichend von Satz 1 ist die Kirchenleitung disziplinaraufsichtführende Stelle für die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes; dies gilt für die Dauer des Bestehens ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 2

Disziplinargericht

(zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)

Zum Disziplinargericht im ersten Rechtszug wird das Disziplinargericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Begnadigung

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof aus.

§ 5

Verfahren

In Verfahren vor dem Disziplinargericht gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten.

§ 6

Übergangsvorschrift

1Für anhängige Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 2022 eröffnet wurde, bleiben die Richterpersonen des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lu-

1 Red. Anm.: Es müsste lauten „Evangelisch-Lutherische“.

therischen Kirche in Norddeutschland bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens im Amt. Sie werden nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Verfahrensrecht durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. März 2010 (KABl S. 21) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
 2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtsbareit vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

